

ZUSAMMENFASSUNG

Vorsitzender VP Mag. Helfried Haas: „Es wurde nicht das Falsche getan, sondern das Richtige unterlassen.“

Die Sonderkommission hat im Wesentlichen drei Problemfelder erkannt:

1. Fehlende bzw. mangelhafte Unterstützungsleistungen bzw. Hilfestellungen, um den Jugendlichen im System zu behalten;
2. Defizite in der Vernetzung und bei den Informationsflüssen zwischen den verschiedenen Beteiligten, dadurch keine Zusammenführung der Informationen und Koordinierung notwendiger Maßnahmen;
3. Fehlende oder unklare Regelungen für den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und Behörden sowie Standards für das zielgerichtete Vorgehen bei psychischen Erkrankungen.

Folgende Empfehlungen resultierten aus diesen Erkenntnissen:

- Unter Berücksichtigung des Ausbildungspflichtgesetzes **Hilfs- und Unterstützungsangebote** bei drohendem Ausstieg aus dem **Schul- und Berufsbildungssystem** durch den Kinder- und Jugendhilfeträger.
- Es ist sicherzustellen, dass bei einer strafrechtlichen Verurteilung mit bedingter Strafnachsicht oder bedingter Entlassung, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in prekären Lebenssituationen, **Bewährungshilfe** bereit gestellt wird und zu begründen ist, wenn dies unterbleibt; Sozialnetzkonferenzen (Untersuchungshaftkonferenzen) bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen als hilfreiches Zusatzangebot nützen.
- **Durchlässigkeit von Informationen** über psychiatrische, psychologische, psychotherapeutische, sozialarbeiterische Diagnosen und Erkenntnisse zwischen dem medizinischen, insbesondere psychiatrischen Dienst in Justizanstalten und der Staatsanwaltschaft bzw. Gericht gewährleisten. Dabei kommt der Jugendgerichtshilfe eine besondere Rolle zu. Falsch verstandener Schutz von Berufsgeheimnissen und Daten darf nicht dazu führen, dass für Entscheidungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften relevante diagnostische Informationen nicht zur Verfügung stehen.
- Die **Jugendgerichtshilfe** ist in Fällen der Entlassung Minderjähriger aus der Haft bei drohender Obdachlosigkeit gem. § 48 Z 3 Jugendgerichtsgesetz zur **Krisenintervention** verpflichtet und hat in diesem Rahmen in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger für eine Erstunterkunft und die notwendige Betreuung zu sorgen.
- **Einsichtsmöglichkeit** der Jugendgerichtshilfe in den vollständigen **Akt der Strafvollzugsanstalt** über die Insassen, Information von ÄrztInnen an die Jugendgerichtshilfe, Schaffen von Rechtssicherheit für die Übermittlung von Erhebungsberichten der Jugendgerichtshilfe an die Kinder- und Jugendhilfe.
- Es sind **klare Verantwortlichkeiten ohne Kompetenzvakuum** und eindeutige Arbeitsverteilungen zwischen den Institutionen festzulegen und eindeutige Arbeitsvereinbarungen zwischen den Institutionen zu treffen.
- **Information an den Jugendwohlfahrtsträger** auch durch die Polizei über auffällige, insbesondere als obdachlos erkannte Minderjährige.

- Möglichkeit der **Anregung einer Sachwalterschaft** zur Durchsetzung von Geld- und Betreuungsansprüchen nutzen.
- Bei auffälligen Tatumständen sollen Polizei und Staatsanwaltschaft eine **psychiatrische Untersuchung** in Erwägung ziehen.
- **Verbesserung der Informationsflüsse** zwischen den beteiligten Institutionen, etwa durch Änderungen im § 39a Unterbringungsgesetz, um eine effiziente und rasche Reaktion auf auftretende psychische Erkrankungen, verbunden mit Selbst- und/oder Fremdgefährlichkeit zu ermöglichen.
- **Sozialarbeiterisches Casemanagement** soll durch Vernetzungsarbeit die Informationsweitergabe in Gang setzen und den Betroffenen begleitend unterstützen.
- **Flächendeckende Schulung der Polizeibeamten** über das Erkennen psychischer Auffälligkeit, weil sie als erste über das Vorliegen einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung entscheiden. Polizisten auf die Möglichkeiten der Vernetzung mit (psycho)sozialen Einrichtungen hinweisen.
- Fachlich fundierte und im Umfang adäquate psychiatrischer **Ausbildung des polizeiamtsärztlichen Dienstes** in Wien und anderen Großstädten einrichten und Lösungen für den ländlichen Raum suchen.
- **§ 39a Unterbringungsgesetz** bedarf u.a. einer Überprüfung seiner zeitlichen Reichweite in die Vergangenheit. Notwendig ist eine Auseinandersetzung mit den Begriffen „Fremdgefährlichkeit“ und „Selbstgefährlichkeit“.
- Untersuchung österreichweit zum Vollzug des **Unterbringungsgesetzes** über Fälle, in denen es zu einer Unterbringung gekommen ist und bei denen eine solche unterlassen wurde.
- **Regelungen**, die mit großer Rechtssicherheit bei Datenschutz und anderen Geheimhaltungspflichten den Anwendern ermöglichen, **Informationen an bestimmte andere Institution weiterzugeben** und sie mit diesen bei **Vernetzungskonferenzen** zu besprechen, und solche Konferenzen gesetzeskonform einzuberufen. Es muss klar geregelt sein, wer hier fallführend als Casemanager den Informationsaustausch und das Handeln initiiert und koordiniert und dafür die Verantwortung trägt. Gleiches gilt innerhalb von Institutionen.

Die Situation hat sich mittlerweile bereits hinsichtlich folgender Punkte verbessert:

- Ausbildungspflichtgesetz;
- Flächendeckender Ausbau der Kinder- und Jugendgerichtshilfe;
- Vereinbarung über die vertiefte Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtshilfe und Kinder- und Jugendhilfe in Wien;
- Fallkonferenzen Justiz/Polizei im Versuchsstadium;
- Erwachsenenschutzgesetz: ab 1. Juli 2018 sieht Clearing in der Erwachsenenvertretung vor;
- Sensibilität bei den Justiz- und Polizeiorganen ist gestiegen;
- Änderung der Ausbildung bei Polizei und Polizeiamtsärzten ist in Arbeit;
- Besserer Datenfluss innerhalb der Polizei in Vorbereitung.



SONDERKOMMISSION BRUNNENMARKT

ABSCHLUSSBERICHT





**SONDERKOMMISSION BRUNNENMARKT
DER VORSITZENDE
VIZEPRÄSIDENT DES LANDESGERICHTES FÜR
ZIVILRECHTSSACHEN WIEN
MAG. HELFRIED HAAS**

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

An den

Herrn Bundesminister für Justiz

Univ. Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter

Abschlussbericht der Sonderkommission Brunnenmarkt

1. Nach Abschluss der Ernennungen der Mitglieder der von Ihnen eingesetzten Sonderkommission Brunnenmarkt am 23.06.2016 fand die konstituierende Sitzung am 14.07.2016 und weitere Sitzungen am 25.08.2016, 19.09.2016, 28.10.2016, 07.12.2016, 09.01.2017 und die Abschlusssitzungen am 20.03.2017 (gemeinsame Formulierung des Berichtes) und am 28.03.2017 (gemeinsame Formulierung der Empfehlungen) statt.

2. Mitglieder der Kommission waren:

SC Mag. Christian PILNACEK BMJ Sektion Strafrecht

SC Hon. Prof. Dr. Georg KATHREIN BMJ Sektion Zivilrecht

Nikolaus TSEKAS Verein Neustart

Vertreter: Mag. Klaus PRIECHENFRIED

SC Mag. Dr. Mathias VOGL BMI Sektion Recht

Vertreter: Mag. Walter GROSINGER

GBL Dr. Adelheid PACHER Volksanwaltschaft Geschäftsbereichsleitung
Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie

GBL Dr. Michael MAUERER Volksanwaltschaft Geschäftsbereichsleitung
Justiz

GBL Mag. Martina CERNY Volksanwaltschaft Geschäftsbereichsleitung

| | |
|---|---|
| | Polizei-, Fremden- und Asylrecht |
| SC Hon. Prof. Dr. Gerhard AIGNER | BMGF Sektion Recht und gesundheitlicher Verbraucherschutz |
| Vertreterin: Dr. Sylvia FÜSZL | |
| SC Botschafterin MMag. Dr. Elisabeth TICHY-FISSELBERGER | BMEIA Sektion Recht und Konsularwesen |
| Vertreter: Mag. Dr. phil. Gerhard ZETTL Gesandter Mag. Wolfgang Lukas STROHMAYER | |
| Mag. Michael GIRARDI | BMEIA Sektion Integration |
| Vertreterin: Mag. Elke SPRINGER-SCHUELLER | |
| Univ. Prof. Dr. Johannes WANCATA | Sozialpsychiatrie |
| Univ. Prof. Dr. Ernst BERGER | Psychiatrie und Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie |
| FH-Prof. DSA Mag. Dr. Peter PANTUČEK-EISENBACHER | Soziale Arbeit |
| Univ. Doz. Dr. Arno PILGRAM | Rechts- und Kriminalsoziologie |
| Univ. Prof. Dr. Katharina PABEL | Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Menschenrechte |
| Peter HACKER | Fonds Soziales Wien |
| mit Sabine HOFER-GRUBER, MBA | |
| Chefarzt Prim. Dr. Georg PSOTA | Psychosozialer Dienst |
| Vertreter: Prim. Dr. Robert HERZ | |

3. Manche Kommissionsmitglieder nahmen nicht an allen Sitzungen teil und blieben unvertreten, manche Vertreter waren zusätzlich zu den Hauptmitgliedern bei den Sitzungen anwesend und beteiligten sich an den Diskussionen.

4. An Informationsquellen standen der Kommission zur Verfügung:

- Gespräche mit Angehörigen des Opfers, mit Bewohnern des Grätzels Brunnenmarkt, mit dem Bezirksvorsteher des 16. Bezirks, dessen Büroleiter und einer Bezirksrätin, mit dem

Leiter der Polizeiinspektion Brunnenmarkt und weiteren Polizeibeamten des 16. Wr. Gemeindebezirkes, Beamten der Justizanstalt Josefstadt (Justizwache und Jugendgerichtshilfe), Chefärztin der Justizanstalten, Vertretern der Landespolizeidirektion Wien (leitende Juristen und Chef und Stellvertreter des polizeiärztlichen Dienstes);

- Kopien der gegen den (später vom Unterbringungsverfahren) Betroffenen geführten Strafakten, Unterlagen der Wiener Jugendgerichtshilfe, der Justizanstalt inklusive ärztlicher Dienst (nicht aber des psychologischen Dienstes);
- Telefongespräch mit einem der zuständigen Strafrichter;
- Chronologie des Fonds Soziales Wien über die Tätigkeiten der Jugendwohlfahrt und der nicht behördlichen Sozialarbeit und Psychiatrie für den (später vom Unterbringungsverfahren) Betroffenen, Chronologie des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl;
- Expertisen der bewährungshelferischen, kriminalsoziologischen und kinderpsychiatrischen Mitglieder der Kommission und Expertise samt weiteren Erhebungen des sozialarbeiterischen Kommissionsmitglieds;
- Unterlagen der Polizeiinspektion Brunnenmarkt, Dienstanweisungen der Landespolizeidirektion Wien im Zusammenhang mit dem Unterbringungsgesetz und Statistiken über die Einsätze der Polizeiärzte in Wien;
- Polizeiinterne Aufzeichnungen über den (später vom Unterbringungsverfahren) Betroffenen;
- Mündliche Auskünfte mancher Kommissionsmitglieder aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit.

5. Relevante Personen und Institutionen:

6. (Später vom Unterbringungsverfahren) Betroffener (im Folgenden: N., geb. am 6.12.1994 in Nakuru, Kenia), seine Mutter und seine soziale Umgebung, Angehörige des Brunnenmarktopfers, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Magistratsabteilung 35, Kenianische Botschaft, Schulbehörde, Arbeitsmarktservice, Kinder- und Jugendhilfe, Wiener Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft, Gericht, chefärztlicher Dienst der Justizanstalten, Justizwache, psychiatrisch forensischer Dienst der Justizanstalt, Polizeiinspektion, Polizei- amtsarzt, freie Sozialarbeit; psychiatrische Abteilung als nicht in Anspruch genommene Gelegenheit.

Die Aufzählung zeigt die Komplexität der zu untersuchenden Zuständigkeiten, der Verantwortlichkeiten und der Informationsverteilung, des -austausches oder der -einbahnen in diesem Netzwerk.

7. Die Analyse folgt im Wesentlichen einer Zeitachse, vorgegeben durch die von N. durchlaufenen Altersstufen, und betrachtet die Situation in Wien.

8. Geschehnisse und deren Rahmenbedingungen samt Verbesserungsvorschlägen:

9. Die Einreise des kenianischen Staatsbürgers N. am 10.05.2008 nach Österreich im Rahmen einer Familienzusammenführung war unproblematisch. Die Erörterungen in der Kommission ergaben, dass - anders als bei Auslandsadoptionen - kein Bedarf besteht, beim Familiennachzug eines Minderjährigen den sozialen Empfangsraum in Österreich und die Versorgungslage im bisherigen Aufenthaltsbereich zu erheben und nach den Maßstäben des Kindeswohls einander gegenüber zu stellen. Erhebungen wie bei Auslandsadoptionen werden von der Kommission weder als administrierbar noch als notwendig angesehen. Wohl wäre aber eine Unterstützung bei der Integration durch die Kinder- und Jugendhilfe von Anfang an wünschenswert gewesen. Jedoch darf nicht übersehen werden, dass N. im Lebensalter der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe nicht in einer annähernd vergleichbar auffälligen Lebenssituation gestanden ist, wie in den letzten Jahren am Brunnenmarkt.

10. N. wurde als außerordentlicher Schüler aufgenommen, besuchte die Schulveranstaltungen mit mittlerem Erfolg, erreichte aber keinen verwertbaren Schulabschluss. Über die Pflichtschulzeit ist bekannt, dass N. als außerordentlicher Schüler die Schule regelmäßig besucht hat, keine auffälligen Abwesenheiten evident sind und sein Verhalten in der 8. Schulstufe mit „Sehr zufriedenstellend“ beurteilt wurde. Einen daran anschließenden Berufsorientierungskurs des Arbeitsmarktservice´s brach er frühzeitig ab. Dieser bereits den Beginn einer problematischen Entwicklung aufzeigende Umstand blieb von den öffentlichen Institutionen unbeachtet und rief keinerlei Hilfs- und Unterstützungsangebote durch den aufgrund der Minderjährigkeit dafür zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger hervor. Es wäre notwendig gewesen, seinem Ausstieg aus dem Schul- und Berufsbildungssystem vorzubeugen. Für den Zeitraum nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht könnte hier das zwischenzeitig erlassene Ausbildungspflichtgesetz, das den Koordinierungsstellen des Sozialministerium-Service umfangreiche Informationen zugänglich macht, Abhilfe schaffen. (Hinweis: Auch das Wiener Wohnungssicherungsgesetz erlaubt Zugänge zu sensiblen Daten von Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind.)

11. Ab dem Beginn der strafrechtlich relevanten Auffälligkeit des N. ab 18.09.2010 sind mit ihm mehrere Institutionen direkt oder indirekt in Kontakt. Bei seiner Festnahme (18.10.2010) wegen Suchtmittelkonsums und -verkaufs gibt er unter anderem beim Polizeiamtssarzt an, dass er in seiner Heimat Gräueltaten erlebt habe. Erhebungen der Jugendgerichtshilfe kommen zu dem Ergebnis, dass für ihn dringend die Anordnung von Bewährungshilfe geboten ist. Sowohl N. als auch seine Mutter stimmen dieser Empfehlung der Jugendgerichtshilfe zu.

Dies wäre die erste Möglichkeit gewesen, ihm durch Bewährungshilfe eine Unterstützung anzubieten, wenn diese Meldung nach einer schriftlichen Zustimmung unmittelbar an das Gericht gegangen wäre und dieses eine Anordnung von vorläufiger Bewährungshilfe gem. § 179 Strafprozessordnung ausgesprochen hätte. Bei der darauffolgenden Verurteilung (24.06.2011) wird entgegen dieser Empfehlung - vermutlich aufgrund einer ablehnenden Äußerung N.'s in der Hauptverhandlung - trotz seiner damals bereits bestehenden Obdachlosigkeit, der Verweigerung jeglicher Interaktion mit helfenden Behörden zur Integration, des Verlustes des Kontaktes zu seiner Familie und schlechter Deutschkenntnisse keine Bewährungshilfe angeordnet. Das Instrument der bedingten Strafnachsicht hätte mit der Anordnung von Bewährungshilfe verbunden werden sollen. Es ist sicherzustellen, dass bei einer strafrechtlichen Verurteilung mit bedingter Strafnachsicht oder bedingter Entlassung Bewährungshilfe, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in prekären Lebenssituationen bereit gestellt wird und zu begründen ist, wenn dies – noch dazu gegen Empfehlung der Jugendgerichtshilfe – unterbleibt, wie dies das Strafgesetzbuch bei bedingten Entlassungen vor Verbüßung von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe und bei Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat vorsieht. Die Abhaltung einer Sozialnetzkonferenz bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist ein hilfreiches Zusatzangebot zur Bewährungshilfe, wenn eine Person aus der Untersuchungs- bzw. Strafhaft entlassen werden könnte, da dabei ein Plan unter Beteiligung dieser Person und seines privaten und professionellen Umfelds erstellt wird, der dadurch gute Erfolgsaussichten hat. Dafür ist allerdings die Zustimmung der Person notwendig. Dieses Angebot stand zum damaligen Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung.

12. Ab Ende Mai 2011 war N. zum ersten Mal in Untersuchungshaft, weil er nicht zu den Hauptverhandlungsterminen bei Gericht erschien. Er wurde aufgrund seiner Aggressivität und sonstigen Auffälligkeiten offenbar zunächst nur für die Zwecke des Haftvollzugs psychiatrisch untersucht und es wurde der Verdacht auf eine wahnhafte Störung in den medizinischen Unterlagen festgehalten. Diese Information ging weder an die Staatsanwaltschaft noch an das Gericht und konnte daher weder für die Frage der Zurechnungsfähigkeit (§ 11 Strafgesetzbuch) noch für Entscheidungen über weitere Maßnahmen herangezogen werden. Wohl aber war die psychiatrische Diagnose der Jugendgerichtshilfe bekannt, welche sie nicht dem Gericht, sondern nur dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Haftentlassung des N. weitergab. Es muss die Durchlässigkeit solcher Informationen zwischen dem medizinischen, insbesondere psychiatrischen Dienst und der Staatsanwaltschaft und dem Gericht gewährleistet sein. Dabei sollte der Jugendgerichtshilfe eine besondere Rolle zukommen. Die Ergebnisse der psychologischen Untersuchung bzw. Diagnostik sind - offensichtlich aus berufsrechtlichen Verschwiegenheitsgründen - nicht einmal der Chefärztin der Justiz

zugänglich. Wenn auch psychiatrische/psychologische/psychotherapeutische Geheimnisse zu Recht einem strengen Datenschutz unterliegen, darf dieser nicht dazu führen, dass auf Grund unrichtiger Auslegung von gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten für Entscheidungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften relevante diagnostische Informationen nicht zur Verfügung stehen (vgl. § 5 Justizbetreuungsagentur-Gesetz). Therapeutische Inhalte sollen geheim bleiben.

13. Die Umstände der Haftentlassung am Tag der Hauptverhandlung, dem 24.06.2011, sind ein weiteres Beispiel für behördliche Parallelwelten ohne brauchbare Verbindungen und klare Verantwortungszuweisung. Zwei Tage vor der Hauptverhandlung hat die Wiener Jugendgerichtshilfe in Kenntnis der psychiatrischen Einschätzung in einem Telefonat mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger die psychiatrische Auffälligkeit des Jugendlichen thematisiert. Dies führte lediglich dazu, dass vereinbart wurde, dass die Mutter den Jugendlichen nach der Verhandlung abholt und in die Regionalstelle des Kinder- und Jugendhilfeträgers bringt. Am Tag der Verhandlung war die Mutter verhindert, worauf die Jugendgerichtshilfe die Regionalstelle des Kinder- und Jugendhilfeträgers darüber informierte, dass der Jugendliche nach der Verhandlung entlassen "und mit einem Stadtplan sowie den Adressen der Regionalstelle und des Krisenzentrums zur Mutter geschickt wurde". Dass der psychisch auffällige Jugendliche, der bereits ohne Bindung zu seiner Familie war, an keiner der Adressen angekommen ist, sollte niemanden wundern. Die Jugendgerichtshilfe hat in derartigen Fällen gem. § 48 Z 3 Jugendgerichtsgesetz dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuung, insbesondere zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, nahtlos von der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden kann. Dafür ist ein gemeinsames Engagement von Jugendgerichtshilfe und Kinder- und Jugendhilfe erforderlich. Bei N. sorgte die Jugendgerichtshilfe nicht dafür, dass die Kinder- und Jugendhilfe rechtzeitig von der Entlassung informiert wurde.

14. Der von der Jugendgerichtshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund dieses Falles erstattete gemeinsame Bericht enthält Verbesserungsvorschläge, wie die Einsichtsmöglichkeit der Jugendgerichtshilfe in den vollständigen Akt der Insassen, die Information von ÄrztInnen an die Jugendgerichtshilfe, die Möglichkeit der Entscheidung des zuständigen Richters, welche medizinischen Informationen an die Kinder- und Jugendhilfe weitergegeben werden dürfen, die Schaffung von Rechtssicherheit für die Übermittlung von Erhebungsberichten der Jugendgerichtshilfe an die Kinder- und Jugendhilfe, einen regelmäßiger Austausch zu Themen wie „Gefährdungsmeldungen“ und gesonderte Einrichtungen für auffällige jugendliche Straftäter mit mangelnder Compliance.

15. Die Kommission konnte feststellen, dass es Lücken in der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen gegeben hat. Es ist zu fordern, dass es nicht zu solchen Lücken,

sondern eher zu Kompetenzüberlappungen mit operativen Absprachen, Arbeitsvereinbarungen und zu aufeinander abgestimmtem Vorgehen zwischen den Institutionen kommt. Das Zusammenspiel von gesetzlich vorgesehenen Hilfen (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Hilfen nach dem Ausbildungspflichtgesetz und andere) ist zu verbessern.

16. Auch nach der Haftentlassung bietet der Kinder- und Jugendhilfeträger der Mutter weiterhin nur an, N. in die Regionalstelle zu bringen. Über dieses als sozialer Dienst genannte Angebot hinaus gibt es für den damals noch Minderjährigen trotz der bekannten Umstände, wie Verdacht einer psychiatrischen Erkrankung, Verlust des Kontaktes zur Familie, Obdachlosigkeit, Haftentlassung ohne Bewährungshilfe, Schulabbruch und keine Integration auf dem Arbeitsmarkt, keinerlei bekannt gewordene Hilfsangebote.

Eine Information an den Jugendwohlfahrtsträger durch die Polizei über den auffällig gewordenen, insbesondere als obdachlos erkannten Minderjährigen (siehe § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz) hat gefehlt.

17. Die fremdenrechtlichen Aktivitäten der Behörden ab Oktober 2011 - die bis über die Minderjährigkeit hinausreichen - vor allem ab Einlangen der Strafkarte am 21.10.2011 über die Verurteilung vom 24.06.2011 bei der Polizei, führen nach einer zweiten Verurteilung am 04.11.2013 zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung am 27.06.2014 (rechtskräftig am 12.07.2014) und zur Anforderung eines Heimreisezertifikats bei der Botschaft seines Heimatlands Kenia am 26.06.2015. Bis zur Rückkehrentscheidung hatte N. keine gültige Niederlassungsbewilligung mehr. Die Botschaft verlangte am 15.07.2015 ein weiteres Formular, das ihr am 19.07.2015 mit der Urgenz der Ausstellung des Heimreisezertifikates übermittelt wird. Da das Heimreisezertifikat nicht ausgestellt wurde, sind allfällige Säumnisse der Fremdenbehörden ohne Bedeutung, weil es ohnehin zu keiner Ausreise N.'s gekommen wäre. Der Kommission wurde bekannt, dass das Thema „Heimreisezertifikate“ bereits auf Regierungsebene behandelt wird.

N. hätte wegen der Unmöglichkeit seiner Abschiebung Anspruch auf Grundversorgung gehabt. Er war darüber offensichtlich nicht informiert und aufgrund psychischer und sonstiger Defizite nicht in der Lage, sie zu beantragen. Da sich die Kinder- und Jugendhilfeträger, die keinen Kontakt zu ihm hatte, nicht dafür einsetzte und mit Erreichen der Volljährigkeit keine öffentliche Sozialhilfeeinrichtung zuständig war, um proaktiv dafür tätig zu werden, blieb die prekäre Lebenssituation N.'s bestehen. Die Anregung einer Sachwalterschaft ab Erreichen N.'s Volljährigkeit hätte die Chance auf Überprüfung seines Gesundheitszustandes und der Durchsetzung seiner sozialen Ansprüche mit sich gebracht. Diese Anregung hätte durch sämtliche mit ihm befassten Institutionen erfolgen können.

18. Nach Erreichen der Volljährigkeit am 06.12.2012 zeigten sich ab Herbst 2013 bei N. vermehrt Auffälligkeiten, die eine Manifestation seiner psychotischen Störung vermuten lassen. Am 14.09.2013 kam es zu einer neuerlichen Straftat des N. Nach der Festnahme kam es zu einer polizeiamtsärztlichen Begutachtung, die keinen psychisch auffälligen Befund erbrachte. In der unmittelbar daran anschließenden Untersuchungshaft wirkte er auf die Jugendgerichtshilfe auffällig. In ihrem Bericht an das Gericht hielt sie ausdrücklich fest, dass er „sehr Verwirrendes von sich [gab]“ und dass wegen seiner ablehnenden Haltung keine Betreuungsmaßnahmen vorgeschlagen werden könnten. Bei der darauffolgenden Verurteilung am 04.11.2013 kam es neuerlich weder zur Anordnung von Bewährungshilfe noch zur Erteilung von Weisungen. N. wurde in die Obdachlosigkeit entlassen.

19. Nach Ladendiebstählen von Lebensmitteln am 27.06.2014 und am 11.09.2014, wobei N. auch gegenüber Polizeibeamten tätlich wurde, war er, beginnend mit den Eisenstangenattacken am 18.05.2015 und 02.06.2015, zunehmend selbst- und fremdgefährlich auffällig, ohne dass es zu den im Strafprozessrecht und im Unterbringungsgesetz vorgesehenen staatlichen Reaktionen kam. Er schlug in beiden Fällen mit einer Eisenstange auf ihm unbekannte Frauen ein, die er jedoch glücklicherweise wegen deren Ausweichbewegungen nur leicht verletzte. Zu der ersten Tat ist ausdrücklich festgehalten, dass er nach dieser nicht geflohen ist, sondern ganz entspannt davonging. Diese beiden Vorfälle wurden von unterschiedlichen Polizeiinspektionen bearbeitet, die vom jeweils anderen Vorfall nichts erfuhren. Auch der Polizeiinspektion, in deren Rayon er sich zumeist aufhielt und auch ständig für die Polizei auffällig war, blieben diese Taten unbekannt. Diese Angriffe wurden von der Polizei als (leichte) Körperverletzungen qualifiziert. Diese Qualifikation wurde von der Staatsanwaltschaft (Bezirksanwalt) übernommen. Diese Attacken wurden weder von der Polizei noch - nach Zusammenführung der Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft - als Ausdruck einer hohen Gefährlichkeit aufgrund einer möglichen psychotischen Störung erkannt. Die Tatumstände und die begleitenden Informationen hätten für Polizei und Staatsanwaltschaft die Frage nahelegen können, ob von N. eine Gefährdung ausgeht und ob eine psychiatrische Untersuchung zu veranlassen ist.

20. Die aufgrund seiner Auffälligkeit im öffentlichen Raum ab Herbst 2015 einsetzenden intensiven Versuche durch Sozialarbeiter einer Kontaktaufnahme zu N. führten nicht zur Einschätzung, dass er jetzt schon fremd- oder selbstgefährlich ist. Da er zu dieser Zeit als Obdachloser im Grätzl Brunnenmarkt und Yppenplatz in einem Geschäftszugang hauste und zum Teil in seinem eigenen Urin und Kot liegend angetroffen wurde, aber jegliche Betreuung, die über das Verabreichen von Kleidung und Schlafsack hinausging, ablehnte, zogen die Sozialarbeiter Psychiater ihrer Institution bei, die mangels Information über fremdgefährdete Handlungen durch N. zu früheren Zeitpunkten und mangels eines solchen Verhaltens in ihrer

Gegenwart keinen Grund hatten, bei der Polizei die Einleitung einer Unterbringung ohne Verlangen nach dem Unterbringungsgesetz anzuregen. Die Beamten der Polizeiinspektion Brunnenmarkt, die - manchmal sogar mehrmals täglich - zu Interventionen wegen seines auffälligen Verhaltens gerufen wurden, die N. aufsuchenden Sozialarbeiter der verschiedenen Betreuungseinrichtungen und Psychiater wussten nichts von den in den Nachbarpolizeiinspektionen bearbeiteten Eisenstangenattacken.

Die (allenfalls legistische) Aufhebung der Sperren im Informationsfluss zwischen den beteiligten Institutionen, etwa durch Änderungen im § 39a Unterbringungsgesetz, werden aber nach Einschätzung der Kommission nicht ausreichen, um eine effiziente und rasche Reaktion auf auftretende psychische Erkrankungen, verbunden mit Selbst- oder/und Fremdgefährlichkeit zu ermöglichen. Um früh und allenfalls mit gelinderen Mitteln als der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder einer Justizanstalt reagieren zu können, bedarf es einer Fürsorge, die einerseits die Informationsweitergabe in Gang setzt und andererseits den Betroffenen begleitend unterstützt, das heißt eines sozialarbeiterischen Casemanagements. Dass dies bei N. dringend notwendig gewesen wäre, zeigt die als Ansatz einer solche Betreuungsmaßnahme anzusehende außergewöhnliche Initiative des Kommandanten der Polizeiinspektion Brunnenmarkt, der einen der Beamten beauftragte, eine Lösung außerhalb der Polizeiroutine zu versuchen, nämlich N. durch Duschen und Versorgung mit frischer Kleidung in einer anderen Sozialeinrichtung auf eine neuerliche Aufnahme in einer Obdachlosenschlafstätte vorzubereiten. Dieser Versuch, das betreuende Vakuum zu füllen, ist verständlich und bei Fehlen eines Angebotes auch richtig. Es sollte aber doch die klare Trennung zwischen Polizeiarbeit und Sozialarbeit wegen der unterschiedlichen Fachkompetenzen und Zuständigkeiten eingehalten werden.

21. Die Polizisten haben während ihrer Grundausbildung ca. 6-7 Stunden Unterricht über das Unterbringungsgesetz. In der Sicherheitsakademie wird für bereits ausgebildete Polizisten auf freiwilliger Basis ein 5-tägiges Seminar über das Unterbringungsgesetz angeboten. Der Schulungsbedarf der Polizisten zeigt sich daran, dass die Polizisten fälschlicherweise angenommen haben, dass N. keine psychotische Erkrankung hat und deshalb nicht untergebracht werden kann, weil er Fragen nach dem aktuellen Datum, Geburtsdatum und derzeitigem Aufenthaltsort beantworten konnte (Anmerkung: Antworten auf solche Fragen lassen allenfalls eine Demenz erkennen). Der Vorfall vom 18.03.2016, als N. mit heruntergelassener Hose und Axt und Hammer in einer offensichtlich ein Versteck suchenden Haltung unterwegs war, führte bei der Polizei nicht zu einer Amtshandlung nach dem Unterbringungsgesetz, sondern lediglich nach dem Fremdenpolizeigesetz. Die möglichst flächendeckende Schulung der Polizeibeamten ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil diese als erste über das Vorliegen einer möglichen Selbst- oder Fremdgefährdung

entscheiden. In dieser Fortbildung sollen die Polizisten auch auf die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Vernetzung mit (psycho)sozialen Einrichtungen hingewiesen werden. Es wurden Fälle bekannt, dass Polizisten gegenüber Psychiatern, die die Unterbringung eines Patienten forderten, diesen Schritt verweigerten.

22. Die Befragung von hochrangigen Polizeijuristen der Landespolizeidirektion Wien und der Leiter des polizeiamtsärztlichen Dienstes in Wien hat ergeben, dass in Wien rund ein Drittel (2015: 3.264) der Einsätze der Polizeiamtsärzte außerhalb der Polizeiinspektionen und der Polizeianhaltezentren auf psychiatrische Auffälligkeiten zurückzuführen sind. Noch nicht enthalten sind in dieser Zahl etwa Untersuchungen zur Hafttauglichkeit, die auch eine psychiatrische Komponente haben können. Diese hohen Zahlen rechtfertigen es, über einen fachlich fundierten behördlichen psychiatrischen Dienst in Wien und anderen Großstädten nachzudenken und adäquaten Lösungen für den ländlichen Raum zu suchen. Die Polizeiamtsärzteausbildung in Wien umfasst ein Curriculum von einem Semester, wovon der psychiatrische Teil 5 Stunden beträgt. Davon werden ca. 4 Stunden Unterbringungsgesetz und Heimaufenthaltsgesetz gelehrt. Als deutliches Beispiel für die Bedeutung der Verbesserung der Fachkompetenz mag dienen, dass die wenige Stunden nach der Tat am Brunnenmarkt vorgenommene Untersuchung N.´s zur Frage der Zurechnungsfähigkeit für den Polizeiamtsarzt keinen Hinweis auf eine psychiatrische Erkrankung des Täters ergab.

23. Wenngleich N. nie zu einer Untersuchung im Rahmen einer Unterbringung ohne Verlangen in einer psychiatrische Abteilung vorgestellt wurde, wurde das Thema Unterbringung in der Kommission ausführlich diskutiert. Eine ablehnende Haltung gegenüber der Unterbringung ohne Verlangen durch Psychiater von psychiatrischen Abteilungen könnte darauf zurückzuführen sein, dass sie zwar die psychische Erkrankung, wegen mangelhafter Informationen aber nicht die Selbst- oder Fremdgefährlichkeit außerhalb der psychiatrischen Abteilung erkennen können. Es ist dringend notwendig, Vorkehrungen zu treffen, dass die über die Unterbringung entscheidenden Psychiater über die relevante Vorgeschichte, die zur Verbringung des Patienten in die psychiatrische Abteilung zur Prüfung der Voraussetzungen einer Unterbringung ohne Verlangen geführt hat, informiert sind. Es sollten zum Beispiel Fotos von verwüsteten Wohnungen oder verletzten Personen und auch der Polizei aus früheren Einsätzen bekannte Vorfälle ohne Verletzung des Gesetzes weitergegeben werden können. Hier stellt § 39a Unterbringungsgesetz sowohl nach Ansicht der Psychiater als auch der Polizeijuristen ein zentrales Problem dar und bedarf u.a. einer Überprüfung seiner zeitlichen Reichweite in die Vergangenheit, weil für die Beurteilung der Gefährlichkeit wichtige Informationen verloren gehen. Die unterschiedlichen Praktiken der Gerichte und der daran orientierten Abteilungspsychiater führt vor allem dort, wo die Unterbringung äußerst restriktiv gehandhabt wird, zur Einschätzung der Polizei, dass es wenig aussichtsreich ist, eine solche

zu versuchen. Notwendig ist - vergleichbar der demonstrativen Aufzählung der Kriterien des Kindeswohls im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch - eine Auseinandersetzung mit den Begriffen „Fremdgefährlichkeit“ und „Selbstgefährlichkeit“, die Grundlage für eine einheitliche Rechtsprechung und für ein gemeinsames Verständnis der in die Entscheidung über die Unterbringung involvierten Berufe ist. Die Kommission regt dazu an, dass eine österreichweite Untersuchung zum Vollzug des Unterbringungsgesetzes durchgeführt wird, die nicht nur die Fälle einbezieht, in denen es zu einer Unterbringung gekommen ist, sondern auch diejenigen, bei denen eine solche unterblieb. Eine solche Untersuchung des Unterbringungsgesetzes sollte evaluieren, welche Form seiner Praxis am besten dazu beiträgt, Selbst- und Fremdgefährdungen vorzubeugen und Behandlungen einzuleiten, ohne die Schutzzwecke des Unterbringungsgesetzes zu missachten. Eine ausführliche Diskussion in den entsprechenden Fachkreisen, wie Psychiatrie, Rechtssoziologie, Polizei, Justiz, Patientenanwaltschaft u.s.w., sollte einer solchen Studie vorangehen. Sie sollte sowohl für legislative, als auch organisatorische und personelle Überlegungen herangezogen werden.

24. Als ein großes Problem zeigt sich, dass unterschiedliche Institutionen unterschiedliche Einschätzungen einer Person und Informationsstände über deren Vorgeschichte haben, dass es ihnen aber aufgrund von Datenschutz und sonstigen Geheimhaltungsbestimmungen (wie Amtsverschwiegenheit, ärztliche Schweigepflicht u.s.w.) untersagt ist, ihr Wissen zu teilen. Diese Einschränkungen führen dazu, dass Einschätzungen der Fremd- oder Selbstgefährlichkeit nicht oder nicht richtig vorgenommen werden. Hier müssen (gesetzliche, ordnungsmäßige oder vielleicht nur erlassmäßige) Regelungen gefunden werden, die mit großer Rechtssicherheit bei Datenschutz und anderen Geheimhaltungspflichten den Anwendern ermöglichen, Informationen an bestimmte andere Institution weiterzugeben und sie mit diesen bei Vernetzungskonferenzen zu besprechen. Es müssen Regelungen geschaffen werden, die den beteiligten Institutionen (jedenfalls der Polizei, aber auch einer Justizanstalt, Strafgericht und Pflugschaftsgericht, Jugendgerichtshilfe, Gerichtssozialarbeit, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe oder anderen betreuenden Berufsgruppen wie Psychologen, Pflegepersonen, Psychiatern, Sozialarbeitern, bei Kindern und Jugendlichen auch der Kinder- und Jugendhilfe) die Möglichkeit bieten, solche Konferenzen gesetzeskonform einzuberufen. Es muss klar geregelt sein, wer fallführend als Casemanager den Informationsaustausch und das Handeln initiiert und koordiniert und dafür die Verantwortung trägt. Die Kommission möchte keinesfalls der Wiedereinführung der als untauglich und als menschenrechtswidrig abgeschafften G-Kartei das Wort reden, sondern nur die Möglichkeit eröffnen, dass den zuständigen Entscheidungsträgern die für die Beurteilung einer bestimmten Situation unbedingt notwendige Vorgeschichte bekannt ist. Gleiches gilt auch innerhalb von Institutionen, wie zum Beispiel einer Justizanstalt.

25. Die innerhalb der Landespolizeidirektion Wien durchgeführte Evaluierung dieses Vorfalles kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass derartige Problemfälle nicht isoliert, sondern nur in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und bei ausreichendem Wissensstand aller Beteiligten gelöst werden können.

26. Die Kommission geht davon aus, dass die verstärkte Befassung mit den hier aufgezeigten Problemen nicht nur den Wissensstand der Betroffenen, sondern auch deren Sensibilität für auffälliges Verhalten und einer daraus resultierenden Selbst- oder Fremdgefährlichkeit erhöht. Das Ergebnis sollte jedenfalls sein, dass solche Auffälligkeiten dazu führen, dass sie wahrgenommen werden und dass ausreichende Instrumentarien zur Verfügung stehen, um ihnen effektiv zu begegnen. Die routinemäßigen Abläufe in den beteiligten Institutionen müssen das Erkennen einer Fremd- oder Selbstgefährdung (mit oder ohne psychiatrischer [Verdachts]diagnose) ermöglichen und bei Bedarf eine entsprechende Vernetzung mit den beteiligten Einrichtungen gesetzeskonform herbeiführen können, wobei auf klare Verantwortlichkeit für die Einberufung der Fallbesprechungen und klare Kompetenzen ohne Vakuum geachtet wird.

